

Antwort zur Anfrage zum Haushaltssicherungskonzept der Stadt Ronnenberg

Von: <Wolfgang.Schaefer@region-hannover.de>
An: <Henning.Bitter@gremien.ronnenberg.de>
Datum: Freitag, 5. April 2024 9.34 Uhr
Betreff: Antwort zur Anfrage zum Haushaltssicherungskonzept der Stadt Ronnenberg
Anlagen: TEXT.htm; Mime.822

Sehr geehrter Herr Bitter,

das Haushaltssicherungskonzept (HSK) ist gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 KomHKVO Anlage des Haushaltsplans, der nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG vom Rat beschlossen wird.

Der Rat der Stadt Ronnenberg hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seine Anlagen, das Investitionsprogramm sowie das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Nach § 110 Abs. 8 NKomVG hat die Kommune ein HSK aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann oder eine Überschuldung abgebaut oder eine drohende Überschuldung abgewendet werden muss.

Der o.g. Haushalt der Stadt Ronnenberg ist nicht ausgeglichen, sodass ein HSK erstellt werden musste und wurde.

Um eine Beurteilung des HSK durch die Kommunalaufsicht zu ermöglichen, werden durch den HSK-Erlass vom Ministerium für Inneres und Sport Hinweise für die Aufstellung und inhaltliche Ausgestaltung von HSK sowie von Haushaltssicherungsberichten gegeben.

Die von Ihnen gestellten Fragen zu den Formulierungen im HSK-Erlass sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Bei der Bewertung dieser Rechtsbegriffe berücksichtige ich die Haushaltslage der Stadt Ronnenberg (Einzelfallbezogen). Ich habe dabei auch die Bewilligung der Bedarfszuweisung und der damit verbundenen Vereinbarung mit dem Land berücksichtigt.

Detailliert lege ich so aus, dass die Maßnahmen einzeln aufgeführt werden. Die Stadt Ronnenberg hat eine „Liste der freiwilligen Leistungen“ dem Haushaltssicherungskonzept beigefügt (S. 533 im Haushaltsplan). Diese Liste ist für mich zur Bewertung im Rahmen des Konzepts ausreichend. Eine weitere Auflistung der zugehörigen Personalkosten oder Versorgungsaufwendungen ist dazu nicht erforderlich (wird im Erlass auch nicht gefordert). Auch der Hinweis „einzeln dargestellt und begründet“ läuft darauf hinaus, dass die Maßnahmen einzeln aufgeführt werden müssen. Eine Begründung jeder einzelnen Maßnahme fordere ich zur Prüfung und Bewertung des HSK nicht. Ich würde aber, wenn sich zu einer Maßnahme Fragen ergeben, konkret nachfragen und Erläuterungen fordern.

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Ronnenberg hat bei Prüfung der Haushaltssatzung 2024 nicht zu Beanstandungen geführt.

Der Haushaltssicherungsbericht (2.7 im Erlass) ist auf den Seiten 519 ff. im Haushaltsplan enthalten.

Im Vorjahr wurde im Haushaltsplan ab Seite 537 ff. auf den HSK Bezug genommen..

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde kein HSK aufgestellt, da der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 25.03.2021 von der Sonderregelung für epidemische Lagen und Folgen des Krieges in der Ukraine gem. § 182 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG Gebrauch gemacht hat.

Die Stadt Ronnenberg erhält eine Durchschrift dieser Mail.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Wolfgang Schäfer
Region Hannover
Team Gremien, Kommunalaufsicht und Wahlen -01.02-
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Telefon: (0511) 616-2 34 08
Telefax: (0511) 616-1125009

E-Mail: wolfgang.schaefer@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Regeln zur elektronischen Kommunikation:
www.Hannover.de/region-hannover-vps

Von: Henning Bitter <Henning.Bitter@gremien.ronnenberg.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. März 2024 16:39
An: Schäfer, Wolfgang - 01.02 <Wolfgang.Schaefer@region-hannover.de>
Cc: Gerald Mueller <Gerald.Mueller@gremien.ronnenberg.de>
Betreff: Stadt Ronnenberg - Haushaltssicherungskonzept

Sehr geehrter Herr Schäfer,

als Ratsherr der Stadt Ronnenberg habe ich folgende Fragen mit Bezug auf den Haushalt 2024 und das Haushaltssicherungskonzept.

Abschnitt 2.3 HSK-RdErl - Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten (§ 110 Abs. 8 NKomVG) fordert:

„Bei Haushaltssicherungskonzepten, die den Haushaltsausgleich zum Ziel haben, sind auf der Aufwandsseite alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen **detailliert** aufzulisten, kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und ggf. konsequent zu reduzieren.“

Was ist mit einer detaillierten Auflistung genau gemeint?

Dem Rat liegt aktuell eine Liste (Seite 7 Haushaltssicherungskonzept) der freiwilligen Leistungen im Ergebnis-/Finanzhaushalt vor, in der nur Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Transferaufwendungen aufgeführt sind. Die zugehörigen Personalaufwendungen, Versorgungsaufwendungen und Abschreibungen sind nicht ersichtlich.

Weiter heißt es im Abschnitt 2.3 HSK-RdErl: "Auch bei pflichtigen Verwaltungsaufgaben ist zu prüfen, ob die Quantität und Qualität der Aufgabenwahrnehmung noch gerechtfertigt sind und ob ggf. Aufwandssenkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich sind. Aufwandserhöhungen im Bereich der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden **einzelndargestellt und begründet**."

Was ist mit einzelndargestellt und begründet genau gemeint?

Im aktuellen Haushaltssicherungskonzept der Stadt Ronnenberg kann ich dazu nichts finden.

Weiter heißt es im Abschnitt 2.7 HSK-RdErl: "Im **Haushaltssicherungsbericht** ist die Umsetzung der Haushaltssicherungskonzepte der vergangenen Jahre darzustellen."

Welche Haushaltssicherungsberichte liegen Ihnen vor?

Soweit es mir bekannt ist, gibt es in der Stadt Ronnenberg bereits seit 2021 eine Haushaltssicherung.

Viele Dank.

Viele Grüße
Henning Bitter
Stadtrat

Henning Bitter, Am Steinweg 8b, 30952 Ronnenberg
Telefon: 0172 510 36 31
E-Mail: henning.bitter@gremien.ronnenberg.de

/*Inhalte dieser E-Mail wurden auf Zero Day Exploits analysiert und Anhänge in einer Sandbox emuliert. #hannIT-ThreatProtect*/